

Zürich, 6. April 2010

An die Aktionäre der EFG International AG

Einladung zur 5. ordentlichen Generalversammlung

Mittwoch, 28. April 2010, 14.30 Uhr (Türöffnung 14.00 Uhr)

Im ConventionPoint, SIX Swiss Exchange, Selnastrasse 30, 8001 Zürich

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1. Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2009; Berichte der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie die Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2009 zu genehmigen und den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis zu nehmen.

2. Zustimmung zur Ausschüttung einer Vorzugsdividende durch EFG Finance (Guernsey) Limited zu Gunsten des Inhabers von Class B Shares der EFG Finance (Guernsey) Limited

Erläuterungen:

Dividendenausschüttungen der EFG Finance (Guernsey) Limited im Zusammenhang mit den €400'000'000 EFG Fiduciary Certificates erfordern die Zustimmung der Generalversammlung der EFG International AG. Der genaue Betrag der Dividendenausschüttungen wird gemäss den Bedingungen der EFG Fiduciary Certificates am 22. April 2010 berechnet.

Antrag des Verwaltungsrates:

Zustimmung zur Vorzugsdividende in der voraussichtlichen Höhe von € 14.8 Millionen (der genaue Betrag wird am 22. April 2010 festgelegt und an der Generalversammlung bekannt gegeben).

3. Verwendung des Jahresergebnisses

Erläuterung:

Bei Gutheissung des Antrages des Verwaltungsrates im Sinne des 2. Traktandums entfällt gemäss Artikel 13 Absatz 3 der Statuten der EFG International AG der Anspruch der Partizipanten auf eine Vorzugsdividende. Der folgende Antrag des Verwaltungsrates bezüglich der Verwendung des Jahresergebnisses steht mithin unter dem Vorbehalt, dass die Generalversammlung den Antrag unter dem 2. Traktandum gutgeheissen hat.

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt unter Vorbehalt der Gutheissung des Antrages unter dem 2. Traktandum, den verfügbaren Bilanzgewinn von CHF 13.4 Millionen (bestehend aus dem Reingewinn 2009 von CHF 7.7 Millionen zuzüglich CHF 3.4 Millionen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr sowie zuzüglich von CHF 2.3 Millionen resultierend aus der Umwandlung von gesetzlichen Reserven in freie Reserven) wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende: CHF 0.10 je Namenaktie von CHF 0.50 Nennwert (CHF 0.10 brutto je Aktie, unter Abzug von 35 % Verrechnungssteuer; CHF 0.065 netto) gegen Dividendenanweisung;
- Vortrag auf neue Rechnung CHF 0.

Bei Gutheissung des Antrags des Verwaltungsrates zur Gewinnverwendung ist die Dividende für das Geschäftsjahr 2009 am 5. Mai 2010 zahlbar (ex-Dividende-Datum: 30. April 2010).

4. Entlastung der verantwortlichen Organe

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, den verantwortlichen Organen für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

5. Wahlen in den Verwaltungsrat

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt die Herren Jean Pierre Cuoni, Emmanuel Leonard Bussetil, Spiro J. Latsis, Hugh Napier Matthews, Pericles-Paul Petalas, Hans Niederer und Erwin Richard Caduff je für eine einjährige Amtszeit wieder zu wählen.

Die Wahlen werden einzeln durchgeführt.

6. Statutenänderung – Anpassung aufgrund des Bucheffektengesetzes

Erläuterungen:

Auf den 1. Januar 2010 ist das neue Bundesgesetz über Bucheffekten ("Bucheffektengesetz", "BEG") in Kraft getreten. Mit diesem neuen Gesetz und der entsprechenden Änderung des Wertpapierrechts im Schweizerischen Obligationenrecht wird der professionelle Effektenhandel mit mediatisierter Wertpapierverwahrung auf eine neue Grundlage gestellt, wobei weitgehend die heutige Praxis rechtlich nachvollzogen wird. Zur Anpassung an die neue Gesetzgebung werden die nachfolgenden Statutenänderungen vorgeschlagen:

- Führen eines Wertrechtebuchs (neu Artikel 5 Absatz 2):

Damit eine Aktie rechtsgültig in der Form eines Wertrechts (siehe neu Artikel 7 Absatz 1) ausgegeben wird, ist es ein Gültigkeitserfordernis, dass die Anzahl und Stückelung der Wertrechte sowie die entsprechenden Aktionäre bei der Gesellschaft in einem nicht öffentlichen Wertrechtebuch eingetragen werden. Die Gesellschaft hat daher neben dem Aktienbuch auch ein Wertrechtebuch zu führen, was in der vorgeschlagenen Formulierung des neu eingeführten Artikel 5 Absatz 2 zum Ausdruck kommt.

Die vorgeschlagene Formulierung des neu einzuführenden Artikel 5 Absatz 2 ist im Anhang aufgeführt.

- Übertragung der Wertrechte (Anpassung und Neuformulierung der Absätze 1 bis 3 des Artikel 7):

Der vorgeschlagene, neuformulierte Artikel 7 Absatz 1 hält fest, dass EFG International AG die Namenaktien nicht als physische Aktien ausgibt, sondern dass die Namenaktien in der Form von Wertrechten ausgegeben sowie als Bucheffekten im Sinne des neuen Gesetzes geführt werden. Es besteht kein Anspruch auf Umwandlung der Wertrechte in eine andere Form, sprich in eine physische Aktie oder ein Aktienzertifikat.

In Artikel 7 Absatz 2 wird festgehalten, dass Wertrechte, sofern keine Bucheffekten geschaffen wurden, nur durch Zession übertragen werden können. Dahingegen regelt der neue Artikel 7 Absatz 3, dass Bucheffekten weder durch Zession übertragen noch daran durch Zession Sicherheiten bestellt werden können. Im Weiteren richten sich die Übertragung der Bucheffekten wie auch die Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten nach dem Bucheffektengesetz. Die bisherige Übertragungsbeschränkung (Vinkulierung) gemäss Artikel 6 der Statuten bleibt von dieser neuen Regelung unberührt.

Die Einschränkung, dass eine Verpfändung von Aktien nur zugunsten der verwaltenden Bank erfolgen darf, ist aufgrund der neuen Regelung nicht mehr erforderlich, da gläubigerschädigende Mehrfachverpfändungen nicht mehr zu befürchten sind.

Die vorgeschlagenen Artikel 7 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 sind im Anhang aufgeführt.

Antrag des Verwaltungsrates:

Annahme der Ergänzung von Artikel 5 Absatz 2 sowie der Änderung von Artikel 7 der Statuten.

7. Statutenänderung – Erneuerung und Erhöhung des genehmigten Aktienkapitals

Erläuterungen:

Die derzeit geltenden Statuten der EFG International AG ermächtigten den Verwaltungsrat in Artikel 3a, bis zum 29. April 2010 das Aktienkapital um maximal CHF 9'165'000 durch Ausgabe von maximal 18'330'000 voll einbezahlten Namenaktien zu erhöhen.

Die vorgeschlagene neue Fassung des Artikel 3a würde den Verwaltungsrat ermächtigen, bis zum 28. April 2012 das Aktienkapital um neu maximal CHF 25'000'000 durch Ausgabe von neu maximal 50'000'000 voll einbezahlten Namenaktien zu erhöhen. Dies entspricht ca. 34 % des derzeitigen Aktienkapitals. Die Bedingungen, unter welchen eine solche Kapitalerhöhung stattfinden würde, blieben unverändert im Vergleich zur bisherigen Fassung von Artikel 3a.

Durch die Erhöhung des genehmigten Aktienkapitals hätte EFG International AG mehr Flexibilität, ihr Aktienkapital durch Ausgabe von Namenaktien zu erhöhen.

Die vorgeschlagene neue Fassung von Artikel 3a ist im Anhang aufgeführt.

Antrag des Verwaltungsrates:

Annahme der Änderungen von Artikel 3a der Statuten (gemäss Anhang).

8. Statutenänderung – Schaffung eines zusätzlichen bedingten Aktienkapitals zu Finanzierungszwecken

Erläuterung:

Die derzeit geltenden Statuten der EFG International AG sehen in Artikel 3b ein bedingtes Aktienkapital vor, aufgrund dessen das Aktienkapital durch Ausübung von Optionsrechten, welche Organen und Mitarbeitern aller Stufen der Gesellschaft und der Gruppengesellschaften zustehen, erhöht werden kann. Diese Bestimmung soll durch einen neuen Artikel ergänzt werden, der die Schaffung eines bedingten Kapitals zu Finanzierungszwecken vorsehen soll.

Dieser neue Artikel 3c soll es der Gesellschaft oder einer ihrer Gruppengesellschaften ermöglichen Wandelanleihen, Optionsanleihen oder andere Finanzierungsinstrumente zu Finanzierungszwecken auszugeben. Das Bezugsrecht der Aktionäre und Partizipanten wäre zu Gunsten der Inhaber der Wandel- und Optionsrechte ausgeschlossen. Der Verwaltungsrat erhielte zudem die Möglichkeit in den, in der neuen Statutenbestimmung explizit genannten Fällen und in dem, in den Statuten festgelegten engen Rahmen das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre und Partizipanten zu beschränken oder aufzuheben.

Die vorgeschlagene Fassung des neuen Artikel 3c ist im Anhang aufgeführt.

Antrag des Verwaltungsrates:

Annahme des neuen Artikel 3c der Statuten.

9. Statutenänderung – Streichung des genehmigten Partizipationskapitals betreffend Partizipationsscheine der Kategorie C und der Kategorie D

Erläuterung:

Die beiden Artikel 8a und 8b der Statuten geben dem Verwaltungsrat die Möglichkeit, neben dem bestehenden Partizipationsscheinen der Kategorie B bis zum 29. April 2010 weitere Partizipationsscheine der Kategorie C und D zu emittieren. Der Verwaltungsrat beantragt, die beiden Artikel 8a und 8b der Statuten zu streichen.

Antrag des Verwaltungsrates:

Streichung des Artikel 8a und des Artikel 8b der Statuten.

10. Wahl der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, die PricewaterhouseCoopers SA, Genf, für eine einjährige Amtszeit als Revisionsstelle wieder zu wählen.

Administrative Hinweise

Der Geschäftsbericht 2009 sowie die Berichte der Revisionsstelle liegen am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme auf. Der Geschäftsbericht 2009 ist auch im Internet einsehbar (www.efginternational.com/financial-reporting). Den Aktionären werden diese Unterlagen auf Verlangen hin auch zugestellt.

Als Beilage zu ihrer Einladung erhalten die Aktionäre ein Anmeldeformular, das zur Bestellung der Zutrittskarte oder zur Vollmachterteilung dient. Aktionäre, die an der Generalversammlung persönlich teilnehmen wollen oder sich vertreten lassen wollen, bitten wir, das ausgefüllte Anmeldeformular umgehend per Post an die folgende Adresse zurückzusenden: EFG International AG, c/o SIX SAG AG, Baslerstrasse 90, Postfach, CH-4601 Olten.

Aktionäre, die am 13. April 2010 im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragen sind, sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und abzustimmen. Sie werden die Eintrittskarte und das Stimmmaterial nach der Einsendung des Anmeldeformulars erhalten. In der Zeit vom 13. April 2010 bis und mit 28. April 2010 werden keine Übertragungen von Aktien im Aktienbuch vorgenommen, die zur Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung berechtigen. Aktionäre, die vor der Generalversammlung ihre Aktien ganz oder teilweise veräussert haben, sind entsprechend nicht mehr stimmberechtigt. Bereits zugestellte Eintrittskarten und Stimmmaterial sind zu retournieren oder entsprechend gegen neue einzutauschen.

Falls Aktionäre nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen können, haben sie die Möglichkeit, eine andere Person, die EFG International AG oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter im Sinne von Artikel 689c OR, Herrn lic. iur. Daniel Lampert, Rechtsanwalt, Kuoni Rechtsanwälte AG, Löwenstrasse 66, Postfach 4016, CH-8021 Zürich, zu bevollmächtigen. Erhält der unabhängige Stimmrechtsvertreter keine schriftlichen Stimminstruktionen für alle oder einzelne Traktanden, übt er das Stimmrecht im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates aus. Depotvertreter im Sinne des Artikel 689d OR werden gebeten, der EFG International AG, c/o SIX SAG AG, Baslerstrasse 90, Postfach, CH-4601 Olten, Tel.: +41 62 311 6174, Fax: +41 62 311 6195, die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien spätestens bis 28. April 2010, 14.00 Uhr bekannt zu geben. Als Depotvertreter gelten die dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalter.

Zurich, 6. April 2010

EFG International AG
Für den Verwaltungsrat

Der Präsident
Jean Pierre Cuoni

ANHANG

Angepasste und neue Statutenbestimmungen

(Anpassungen und Neuerungen in Fettschrift)

Artikel 3a

*Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum **28. April 2012** das Aktienkapital im Maximalbetrag von Fr. **25'000'000** durch Ausgabe von höchstens **50'000'000** vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 0.50 zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme, Erhöhungen in Teilbeträgen sowie Erhöhungen aus eigenen, freien Mitteln sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 6 der Statuten.*

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre und Partizipanten auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Namenaktien (1) zur Gewährung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) an federführende Banken im Rahmen einer Aktienplatzierung zu Marktwerten, (2) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch Aktientausch, (3) zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben oder (4) für strategische Beteiligungen von oder mit Geschäftspartnern verwendet werden sollen.

Sofern Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, kann der Verwaltungsrat diese Bezugsrechte entweder im Interesse der Gesellschaft verwenden oder den Umfang der Kapitalerhöhung entsprechend reduzieren, wobei im letzteren Fall im Erhöhungsbeschluss ein Maximalbetrag anzugeben ist.

Artikel 3c (neu)

*Das Aktienkapital kann im Maximalbetrag von Fr. **10'000'000** durch Ausgabe von höchstens **20'000'000** vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 0.50 durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit neu auszugebenden Wandelanleihen, Optionsanleihen oder anderen Finanzierungsinstrumenten der Gesellschaft oder einer ihrer Gruppengesellschaften ausgegeben werden, erhöht werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre und Partizipanten ist zu Gunsten der Inhaber der Wandel- und/oder Optionsrechte ausgeschlossen. Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 6 der Statuten.*

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Wandelanleihen, Optionsanleihen oder anderen ähnlichen Finanzierungsinstrumenten, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre und der Partizipanten zu beschränken oder aufzuheben, falls

- a) eine Ausgabe durch Festübernahme durch ein Bankenkonsortium mit anschliessendem öffentlichem Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechts die zu diesem Zeitpunkt geeigneteste Ausgabeart erscheint, besonders in Bezug auf die Ausgabebedingungen oder den Zeitplan der Transaktion; oder*
- b) die Finanzierungsinstrumente mit Wandel- oder Optionsrechten im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft ausgegeben werden.*

Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgehoben, gilt Folgendes:

- a) Wandelrechte dürfen höchstens während 7 Jahren; Optionsrechte höchstens während 4 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emission ausübbar sein.**
- b) Die entsprechenden Finanzierungsinstrumente sind zu den jeweiligen Marktkonditionen auszugeben.**

Artikel 5

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse einzutragen sind. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Namenaktionär anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Darüber hinaus führt die Gesellschaft über die von ihr ausgegebenen Wertrechte ein Wertrechtebuch, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Aktionäre eingetragen werden. Das Wertrechtebuch ist nicht öffentlich.

Artikel 7

Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien ausschliesslich in Form von Wertrechten aus und führt diese als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes). Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung der ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen.

Wertrechte können, sofern keine Bucheffekten geschaffen wurden, nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft, welche die Eintragung des Erwerbers im Aktienbuch nach Massgabe von Artikel 6 der Statuten verweigern darf.

Die Übertragung von Bucheffekten und die Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Übertragung von Bucheffekten oder eine Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten durch Zession ist ausgeschlossen. Die Übertragungsbeschränkungen von Artikel 6 gelten unverändert.